

**Satzung über das Immatrikulations-, Beurlaubungs-, Rückmelde- und
Exmatrikulationsverfahren an der
Hochschule für Angewandte Wissenschaften - Fachhochschule Neu-Ulm
(Immatrikulationssatzung)**

vom 13. Februar 2008

mit den eingearbeiteten Änderungen vom 14.01.2009 und vom 15.07.2009

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 i.V.m Art. 51 und Art. 43 Abs. 4 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S.245) erlässt die Hochschule für Angewandte Wissenschaften - Fachhochschule Neu-Ulm folgende Satzung:

Inhaltsübersicht:

Teil A: Allgemeine Bestimmungen

- §1 Immatrikulationspflicht
- §2 Mitgliedschaft
- §3 Datenschutz

Teil B: Bestimmungen für die Studierenden

- §4 Mitwirkungspflichten
- §5 Immatrikulationsverfahren
- §6 Immatrikulation von ausländischen und staatenlosen Studienbewerbern
- §7 Immatrikulationshindernisse
- §8 Immatrikulationsvoraussetzungen
- §9 Fachpraktische Ausbildung, berufsvorpraktische Tätigkeit (Vorpraktikum)
- §10 Studienbeginn und Semesterzählung
- §11 Bewerbung für ein höheres Studiensemester
- §12 Rückmeldung und Beurlaubung
- §13 Exmatrikulation und Beendigung der Mitgliedschaft
- §14 Ordnungsmaßnahmen

Teil C: Bestimmungen zur Nutzung der Campus Card

§15 Campus Card

Teil D: Bestimmungen für Gaststudierende

§16 Immatrikulationsantrag

§17 Immatrikulation

§18 Exmatrikulation

Teil E: Schlussbestimmungen

§19 In-Kraft-Treten

Teil A: Allgemeine Bestimmungen

Die Amts- und Funktionsbezeichnungen in dieser Immatrikulationssatzung beziehen sich in gleicher Weise auf Frauen als auch auf Männer.

§1 Immatrikulationspflicht

¹Vorraussetzung für die Aufnahme eines Studiums an der Fachhochschule Neu-Ulm ist die Immatrikulation der Studierenden.

²Studierender ist, wer sich für ein Studium an der Hochschule immatrikuliert. ³Gleiches gilt für Gaststudierende (Gasthörer). Gasthörer ist, wer einzelne Lehrveranstaltungen an der Fachhochschule Neu-Um besucht.

§2 Mitgliedschaft

Durch die Immatrikulation werden die Studierenden, in ihrer Fakultät und ihrem Studiengang, Mitglied der Fachhochschule Neu-Ulm. Eine Mitgliedschaft an mehreren Fakultäten ist nicht möglich. § 15 Dieser Satzung bleibt hiervon unberührt.

§3 Datenschutz

- (1) Die Fachhochschule Neu-Ulm erhebt gemäß Art. 42 Abs. 4 und Art. 51 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) i.V.m. dieser Satzung Daten zu Zwecken der Studien- und Prüfungsverwaltung, für die Zugangs- und Nutzungsberechtigung zu Hochschuleinrichtungen, für die Beitragsabwicklung, zur Fächer- und Prüfungsanmeldung, zur Erstellung von Leistungsnachweisen, zur Verwaltung der praktischen Studiensemester zur Verwaltung von des Alumni-Netzwerkes sowie zur Erstellung interner und externer Hochschulstatistiken.
- (2) Die Fachhochschule Neu-Ulm ist berechtigt, personenbezogene und leistungsbezogene Daten für die unter Beachtung der einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen zulässigen Dauer zu speichern.

Teil B: Bestimmungen für Studierende

§4 Mitwirkungspflichten

Studierende sind verpflichtet, der Fachhochschule Neu-Ulm unverzüglich mitzuteilen:

1. Änderungen
 - a) des Namens,
 - b) des Familienstandes,
 - c) der Studienadresse (Postzustellungsadresse),
 - d) sonstige Daten nach Art. 42 Abs. 4 BayHSchG und
 - e) nach dieser Satzung und sonstigen Rechtsvorschriften anzugebende Daten
2. den Verlust der Campus Card
3. alle Umstände, die Immatrikulationshindernisse oder nachträglich eintretende Immatrikulationshindernisse begründen oder zu einer Versagung der Immatrikulation führen können (Vgl. Art. 46 BayHschG, § 7 dieser Satzung).

§5 Immatrikulationsverfahren

- (1) Die Immatrikulation für ein Studium in einem bestimmten Studiengang kann nur auf Grundlage eines entsprechenden Antrages und nach einem ordnungsgemäßen Bewerbungsverfahren erfolgen. Das Bewerbungs- und Antragsverfahren erfolgt an der Fachhochschule Neu-Ulm ausschließlich online.
- (2) Die Immatrikulation ist nach Erhalt des Zulassungsbescheides persönlich im Studien- und Infocenter der Fachhochschule Neu-Ulm vorzunehmen.
- (3) Für die Bewerbung und Antragsstellung zur Aufnahme des Studiums an der Fachhochschule Neu-Ulm gelten die folgenden gesetzlichen Fristen und Verfahren: Gemäß § 26 Abs. 1 der Hochschulzulassungsverordnung (HZV) ist die Bewerbung bis spätestens 15. Juni (bei Studienaufnahme zum Wintersemester) bzw. 15. Januar (bei Studienaufnahme zum Sommersemester) bei der Fachhochschule einzureichen. Dies erfolgt auf der Grundlage der dazu bereitgestellten Online-Formulare. Abweichend davon ist die Bewerbung für einen Studiengang, der zusammen mit der Hochschule Ulm angeboten wird gemäß § 26 Abs. 1 Hochschulzulassungsverordnung (HZV) bis zum 15. Juli zu stellen.

- (4) Die Immatrikulation kann grundsätzlich nur innerhalb der von der Fachhochschule Neu-Ulm festgesetzten Fristen erfolgen. Kann diese Frist aus Gründen, die der Bewerber nicht zu vertreten hat, nicht eingehalten werden, so kann das Studien- und Infocenter auf Antrag eine nachträgliche oder vorgezogene Immatrikulation vornehmen. Das Studien- und Infocenter setzt den Immatrikulationszeitraum fest und macht diesen durch Aushang oder online spätestens zwei Monate vor Beginn des Immatrikulationszeitraumes amtlich bekannt. Für eine Verlängerung der Immatrikulationsfrist gilt Art. 31 Abs. 7 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).
- (5) Die Immatrikulationsfrist wird dem Bewerber mit dem Zulassungsbescheid mitgeteilt.
- (6) Der Studienbewerber hat neben den im Bayerischen Hochschulgesetz oder in sonstigen Rechtsvorschriften genannten Nachweisen folgende Unterlagen vorzulegen:
1. gültiger Reisepass oder Personalausweis,
 2. Zulassungsbescheid der Fachhochschule Neu-Ulm,
 3. im Zulassungsbescheid aufgeführte weitere Unterlagen,
 4. Nachweis über den eingezahlten Semester- und Studienbeitrag, ggf. eine Erteilung im Lastschriftverfahren,
 5. Nachweis über die Krankenversicherung entsprechend der Studentenkrankenversicherungs-Meldeverordnung,
 6. ggf. Nachweis einer berufsvorpraktischen Tätigkeit,
 7. ggf. eine Exmatrikulationsbescheinigung der vorher besuchten Hochschule
 8. ggf. Unterlagen zu den Umständen, die Immatrikulationshindernisse nach Art. 46 BayHSchG oder § 7 dieser Satzung begründen
- (7) von ausländischen Studienbewerbern kann erforderlichenfalls eine zum Aufenthalt für das Studium berechtigende Aufenthaltsgenehmigung gefordert werden.
- (8) Für bereits an der Fachhochschule Neu-Ulm in einem Studiengang immatrikulierte Studierende, die in einen zulassungsbeschränkten Studiengang wechseln, gelten die Abs. 1 bis 5 entsprechend.
- (9) Nach vollzogener Immatrikulation erhält der Studierende eine Campus Card. Immatrikulationsbescheinigungen sowie der Antrag zur Rückmeldung werden ausgehändigt, zugesandt oder elektronisch zur Verfügung gestellt.

§6 Immatrikulation von ausländischen und staatenlosen Studienbewerbern

Ausländische oder staatenlose Bewerber können, sofern sie nicht nach den für deutsche Studienbewerber geltenden Regeln zu immatrikulieren sind, immatrikuliert werden, wenn

1. die für das Studium erforderliche Qualifikation gemäß Art. 43 bis 45 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG)
 - a) durch einen Anerkennungsbescheid des Studienkollegs bei den Fachhochschulen des Freistaates Bayern nachgewiesen wurde oder
 - b) im Rahmen eines beidseitig vereinbarten Austauschverfahrens mit einer ausländischen Hochschule durch die Fachhochschule Neu-Ulm festgestellt wurde,
2. keine Exmatrikulationsgründe gemäß Art 46 Nr. 2 bis 5 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) und
3. keine sonstigen Gründe für eine Versagung der Immatrikulation gemäß § 7 Abs. 2 bis 4 dieser Satzung vorliegen.

§7 Immatrikulationshindernisse

- (1) Die Immatrikulation ist zu versagen, wenn die Immatrikulationsvoraussetzungen nach Art. 43 bis 45 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) und § 8 dieser Satzung nicht vorliegen bzw. wenn Immatrikulationshindernisse nach Art. 46 Bayerisches Hochschulgesetz vorliegen.
- (2) Die Immatrikulation ist ferner zu versagen, wenn
 1. der Studienbewerber an einer anderen Hochschule immatrikuliert ist, es sei den, die Einschreibung an mehreren Hochschulen ist in einer Vereinbarung der beteiligten Hochschulen vorgesehen,
 2. der Studienbewerber keine für das Studium erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache nachweisen kann,

3. der Studienbewerber die Form oder die Frist des Immatrikulationsantrages nicht beachtet oder die gemäß Art 42 Abs. 4 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) erforderlichen Angaben trotz Hinweises auf die Folgen nicht gemacht hat,
4. ein dem Studienwunsch des Bewerbers entsprechendes Studienangebot nicht vorhanden ist.

Der Nachweis der erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse nach Nr. 2 soll am Tag der Immatrikulation vorliegen, kann aber in einer im Ermessen des Studien- und Infocenters liegenden angemessenen Frist unter Vorlage einer entsprechenden Bestätigung nachgereicht werden.

- (3) ¹Die Immatrikulation ist ferner zu versagen, wenn kein ausreichender Versicherungsschutz in einer gesetzlichen oder privaten Krankenversicherung vorliegt. ²Ausländische Studienbewerber haben im Zweifelsfall eine Bestätigung einer bundesdeutschen gesetzlichen Krankenversicherung vorzulegen, die einen ausreichenden Krankenversicherungsschutz einer ausländischen Versicherung bestätigt.
- (4) Die Immatrikulation kann versagt werden, wenn
 1. der Studienbewerber an einer Krankheit leidet, die die Gesundheit der anderen Studierenden ernstlich gefährdet oder den Studienbetrieb beeinträchtigen würde,
 2. der Studienbewerber entmündigt ist oder unter vorläufiger Vormundschaft steht,
 3. der Studienbewerber wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat mit einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr rechtskräftig bestraft ist, die Strafe noch der unbeschränkten Auskunft unterliegt und wenn nach der Art der vom Studienbewerber begangenen Straftat eine Gefährdung oder eine Störung des Studienbetriebes zu befürchten ist.

§8 Immatrikulationsvoraussetzungen

- (1) Neben der Beachtung der Vorschriften aus § 5 dieser Satzung, hat der Studienbewerber bei der Immatrikulation vorzulegen:
1. den Nachweis der Qualifikation für das beabsichtigte Studium gemäß Art. 43 bis 45 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) bzw. §§ 20 bis 31 Qualifikationsverordnung (QualV) durch,
 - a) das Zeugnis der (Fach-) Hochschulreife (ggf. einschließlich Anerkennungsbescheid),
 - b) bei besonders qualifizierten Berufstätigen gemäß Art. 45 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) Nachweise gemäß § 30 Qualifikationsverordnung (QualV),
 2. soweit für den jeweiligen Studiengang erforderlich den Nachweis über eine fachpraktische Ausbildung bzw. einer berufsvorpraktischen Tätigkeit (Vorpraktikum) gemäß § 9 dieser Satzung,
 3. bei der Immatrikulation für ein weiterbildendes Studium den Nachweis der erforderlichen Qualifikation gemäß Qualifikationsverordnung und der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung des Studienganges,
 4. bei ausländischen und staatenlosen Studienbewerbern den Nachweis ausreichender deutscher Sprachkenntnisse.
- (2) Wird die Qualifikation für ein Studium an der Hochschule Ulm nach den hierfür geltenden Bestimmungen des Landes Baden-Württemberg nachgewiesen, gilt dies auch als Nachweis der Qualifikation für ein Studium an der Fachhochschule Neu-Ulm -Hochschule für angewandte Wissenschaften -, das gemeinsam mit der Hochschule Ulm angeboten wird (§31 QualV).

- (3) Für die Qualifikation für einen Studiengang der nicht wie in Abs. 2 zusammen mit der Hochschule Ulm angeboten wird, gilt gemäß Nr.1 Richtlinie zum Vollzug der Qualifikationsverordnung (QualV) (Anlage zum KMS vom 23.09.2005 Nr. VII.7-S9512-7.113728):

Zeugnisse eines Berufskollegs II des Landes Baden-Württemberg bedürfen der Prüfung und Anerkennung durch die Zeugnisanerkennungsstelle des Freistaates Bayern und sind dieser zur Überprüfung weiterzuleiten. Abschlüsse des Berufskollegs II des Landes Baden-Württemberg, die nach dortigem Recht die Fachhochschulreife verleihen, können nur in Verbindung mit dem Nachweis über ein mindestens halbjähriges Praktikum, über eine mindestens zweijährige einschlägige Berufstätigkeit oder über eine abgeschlossene mindestens zweijährige Berufsausbildung (bei Verzicht auf die Einschlägigkeit) als Qualifikation für ein Studium anerkannt werden. Bewerbern, die die für die Anerkennung ihres Zeugnis erforderliche Fachpraxis bis zum Ablauf der Antragsfrist noch nicht abgeschlossen haben, ist gestattet, bis zu diesem Zeitpunkt neben dem Abschlusszeugnis eine Bescheinigung der Praktikums- oder Beschäftigungsstelle vorzulegen, aus der sich ergibt, dass die fachpraktischen Voraussetzungen bis zum Zeitpunkt der Immatrikulation erfüllt sein werden.

- (4) ¹Die Zugangsvoraussetzungen zum grundständigen Masterstudiengang Advanced Management mit den Schwerpunkten Finance and Accounting, International Brand and Sales Management sowie Informationsmanagement gemäß Art. 57 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) werden durch ein abgeschlossenes Hochschulstudium, durch ein abgeschlossenes einschlägiges Studium an einer Berufsakademie in Baden-Württemberg im Umfang von jeweils mindestens 180 ECTS-Leistungspunkten und mit der Prüfungsgesamtnote von 2,3 oder besser, oder durch ein einen gleichwertigen in- oder ausländischen Studienabschluss nachgewiesen.

²Absolventen nach Satz 1 können aus ihrem bisherigen grundständigen Studium bei Gleichwertigkeit die Prüfungsleistungen des ersten Lehrplansemester angerechnet werden, so dass auch eine Aufnahme des Studiums zum zweiten Lehrplansemester zum jeweiligen Sommersemester möglich ist. Für die Anrechnung der Prüfungsleistungen des ersten Lehrplansemesters gilt § 7 Abs. 3 und Abs. 4 der Studien- und Prüfungsordnung entsprechend.

§9 Fachpraktische Ausbildung, berufsvorpraktische Tätigkeit (Vorpraktikum)

- (1) In den grundständigen Studiengängen Betriebswirtschaftslehre, Wirtschaftsingenieurwesen, Wirtschaftsingenieurwesen Logistik und Informationsmanagement und Unternehmenskommunikation muss der Abschluss einer fachpraktischen Ausbildung nachgewiesen werden, welche grundsätzlich der gewählten Fachrichtung entsprechen muss.
- (2) Die fachpraktische Ausbildung kann durch eine mindestens sechswöchige, dem jeweiligen Studiengang entsprechende berufsvorpraktische Tätigkeit ersetzt werden, sofern die einschlägige Studien- und Prüfungsordnung nichts anderes regelt.
- (3) Bei Vorliegen besonderer nicht durch den Studierenden zu vertretender Gründe kann im Ermessen der Studien- und Infocenters zugelassen werden, dass die praktische Tätigkeit ganz oder teilweise erlassen wird.

§10 Studienbeginn und Semesterzählung

- (1) Studienbewerber, die noch nicht an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland immatrikuliert waren oder für ein nach der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung nicht entsprechendes Studium immatrikuliert waren, werden für das erste Studiensemester immatrikuliert, sofern dem Bewerber ein entsprechendes Studium angeboten werden kann.
- (2) Studienbewerber, die an einer anderen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland ein fachlich entsprechendes Studium begonnen haben, werden für das der bisherigen Studiendauer entsprechende nächsthöhere Fachsemester immatrikuliert, sofern dem Bewerber ein entsprechendes Studium angeboten werden kann. § 11 Abs.2 bis 4 dieser Satzung gelten entsprechend.
- (3) Regelungen, die sich aus der Festsetzung von Zulassungszahlen ergeben, bleiben unberührt.
- (4) Neben der Fachsemesterzählung erfolgt eine Zählung der Hochschulsemester.
- (5) Für die Abs. 1 bis 4 gelten § 5 und § 8 dieser Satzung entsprechend.

- (6) Für die Anrechnung auf Studium und Prüfung gelten, sofern die jeweilige Studien- und Prüfungsordnung nichts Näheres regelt, § 6 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung (APO) der Fachhochschule Neu-Ulm sowie § 17 Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) in der jeweils geltenden Fassung sowie §11 Abs. 3 und 4 dieser Satzung.

§11 Bewerbung für ein höheres Studiensemester

- (1) Für die Bewerbung für ein höheres Studiensemester gelten Art. 6 Bayerisches Hochschulzulassungsgesetz (BayHZG), § 35 Bayerische Hochschulzulassungsverordnung (BayHZV) sowie § 5 dieser Satzung entsprechend. Bewerber für ein zweites oder höheres Semester werden nur zugelassen, wenn hierdurch die tatsächliche Zahl der in diesem Semester Studierenden die Studienplatzzahlen der entsprechenden Satzung über die Zulassungszahlen an der Fachhochschule Neu-Ulm nicht überschreitet.
- (2) Für die Anrechnung von Studienleistungen aus einem vorherigen Studium in einem Diplomstudiengang gilt § 17 Rahmenprüfungsordnung (RaPO) entsprechend.
- (3) Im Rahmen eines Wechsels in einen Bachelorstudiengang erfolgt keine Anrechnung von Prüfungsleistungen aus einem vorigen Studiengang von Amts wegen. Die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen aus einem vorherigen im Wesentliche gleichen oder verwandten Studium kann auf Antrag erfolgen, der im Rahmen des Bewerbungsverfahrens form- und fristgerecht zu stellen ist. Über die Anerkennung entscheidet die jeweilige Prüfungskommission; die Fortschreibung der Studiensemester erfolgt entsprechend. Die jeweilige Studien- und Prüfungsordnung kann Näheres zur Anrechnung von Prüfungsleistungen bestimmen. Die Anrechnung von Fehlversuchen aus Studien- und Prüfungsleistungen aus einem vorherigen, im Wesentlichen gleichen oder verwandten Bachelorstudium kann erfolgen. Über die Anrechnung entscheidet die jeweilige Prüfungskommission.
- (4) Hat der Studierende, der sich für ein höheres Semester an der Fachhochschule Neu-Ulm bewirbt, mindestens die Hälfte der anrechenbaren Prüfungsleistungen in einem Studiengangsemester an der Fachhochschule Neu-Ulm in einem vorherigen Studium eines Studienganges erreicht, kann er in Studiengängen, die an der Fachhochschule Neu-Ulm angeboten werden, zum nächstfolgenden Studiengangsemester zugelassen werden. Für die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen gilt Abs. 3 entsprechend. In Studiengängen, die zusammen mit der Hochschule Ulm angeboten werden, entscheidet die Prüfungskommission über die Einstufung in das jeweilige Studiensemester im Einzelfall.

§12 Rückmeldung und Beurlaubung

- (1) Der Studierende muss die Absicht, das Studium im entsprechenden Studiengang an der Fachhochschule Neu-Ulm fortsetzen zu wollen, gemäß Art. 48 Abs. 1 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) form- und fristgerecht vor Beginn des jeweils nächsten Semesters anmelden (Rückmeldung).
- (2) Die Rückmeldung erfolgt durch Zahlung der Beiträge zu den festgelegten Terminen mittels vorgefertigtem Überweisungsträger oder ggf. im Lastschriftverfahren.
- (3) Meldet sich ein Student nicht innerhalb der Frist nach Abs. 4 zurück, ergeht ein Erinnerungsschreiben mit einer zweiwöchigen Nachfrist. Meldet sich der Student auch innerhalb dieser Nachfrist nicht zurück, erfolgt die Exmatrikulation nach Art. 49 Abs. 2 Nr.4 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG). Art. 32 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) gilt entsprechend.
- (4) Der Zeitraum für die Rückmeldung wird jeweils zu Semesterbeginn für das darauf folgende Semester durch das Studien- und Infocenter festgestellt und hochschulöffentlich bekannt gegeben.
- (5) Nach ordnungsgemäßer Rückmeldung erhält der Studierende die Studienpapiere gemäß § 5 Abs. 9 dieser Satzung zugesandt oder ggf. online zur Verfügung gestellt.
- (6) Zur Rückmeldung hat der Studierende ggf. noch die erforderlichen Nachweise zur Krankenversicherung gemäß § 5 Abs. 6 Nr. 5 sowie § 7 Abs. 3 Satz 2 dieser Satzung, sofern die bei der Immatrikulation vorgelegten Nachweise keine Gültigkeit mehr besitzen, vorzulegen.
- (7) Die Rückmeldung ist in den Fällen nach § 7 dieser Satzung zu versagen.
- (8) Studierende können gemäß Art. 48 Abs. 2 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) unter der Angabe von wichtigen Gründen von der Pflicht zu einem ordnungsgemäßen Studium befreit werden. Während der Beurlaubung ist das Ablegen von Studien- und Prüfungsleistungen nicht möglich; die Wiederholung von Prüfungsleistungen kann genehmigt werden. Eine Beurlaubung kann in der Regel nur bis zu insgesamt zwei Semestern gewährt werden. Zeiten der Inanspruchnahme von Schutzfristen des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter und der Elternzeit sind gemäß Art. 48 Abs. 4 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) nicht anzurechnen; in diesen Fällen ist das Ablegen von Studien- und Prüfungsleistungen möglich. Eine Beurlaubung von der Pflicht zu einem ordnungsgemäßen Studium ohne triftigen Grund ist ausgeschlossen.

§13 Exmatrikulation und Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft eines Studenten an der Fachhochschule Neu-Ulm endet durch Exmatrikulation.
- (2) Die Exmatrikulation kann auf Antrag oder von Amts wegen erfolgen.
- (3) Studierende sind in den Fällen des Art. 49 Abs. 1 und 2 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) zu exmatrikulieren. Die Exmatrikulation erfolgt unter anderem, wenn alle Prüfungsleistungen eines Studienganges bestanden sind. In den Fällen des Art. 49 Abs. 3 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) können Studierende auch nach Bestehen der Abschlussprüfung immatrikuliert bleiben oder immatrikuliert werden.
- (4) Eine Exmatrikulation hat zu erfolgen, wenn
 1. entsprechend § 12 Abs. 3 dieser Satzung keine ordnungsgemäße Rückmeldung erfolgt,
 2. Immatrikulationshindernisse gemäß § 7 dieser Satzung nachträglich eintreten,
- (5) Ein Studierender kann ferner exmatrikuliert werden, wenn
 1. die Immatrikulation fälschlicherweise erfolgt ist,
 2. der Studierende seine Hochschulmitgliedschaftspflichten gemäß Art. 18 Abs. 1 Satz 1 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) schuldhaft verletzt sowie
 3. den bestimmungsgemäßen Betrieb einer Hochschuleinrichtung, die Tätigkeit eines Hochschulorgans oder die Durchführung von Lehr- oder Hochschulveranstaltungen ernsthaft behindert
oder
 4. ein Hochschulmitglied von der Ausübung seiner Rechte und Pflichten abhält
oder abzuhalten versucht
oder
 5. widerrechtlich in Räume der Hochschule eindringt oder nach Aufforderung durch Berechtigte sich nicht entfernt
oder
 6. Gebäude oder Räume der Fachhochschule oder deren Zwecken dienende Gegenstände zerstört, beschädigt oder verschmutzt.

- (6) Wird ein Studierender von Amts wegen exmatrikuliert, hat er die Campus Card unverzüglich vorzulegen oder einzusenden. In allen anderen Fällen gilt §15 Abs. 4 dieser Satzung entsprechend.
- (7) Zum Nachweis der Exmatrikulation erhält der Studierende eine Exmatrikulationsbescheinigung.

§14 Ordnungsmaßnahmen

- (1) Gegen Studierende können ordnungsrechtliche Maßnahmen getroffen werden, wenn sie ihre Hochschulmitgliedschaftspflichten gemäß Art. 18 Abs. 1 Satz 1 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) oder § 13 Abs. 5 Nr.2 bis 6 dieser Satzung schuldhaft verletzen.
- (2) Anordnungen zur Verhinderung weiterer Pflichtverletzungen nach Abs.1 können folgende Maßnahmen sein:
 - 1. Sperrung des Netzzuganges durch Entzug der Zugangsberechtigung
 - 2. Versagung der weiteren Teilnahme an einzelnen Lehrveranstaltungen
 - 3. Untersagung der Nutzung einzelner Einrichtungen oder Räume
 - 4. Ausschluss vom Studium für bis zu zwei Semester

Dem Studierenden ist Gelegenheit zu geben, die drohende Ordnungsmaßnahme durch freiwilligen Einsatz zu Gunsten des Lehr- und Forschungsbetriebes der Hochschule ganz oder teilweise abzuwenden. Der Inhalt der Ordnungsmaßnahme muss in einem angemessenen Verhältnis zum Inhalt der Pflichtverletzung stehen.

Teil C: Bestimmungen zur Nutzung der Campus Card

§15 Campus Card

- (1) ¹Bei der Immatrikulation wird dem Studierenden eine Campus Card ausgehändigt. ²Die Campus Card ist Eigentum der Fachhochschule Neu-Ulm.
- (2) Die Campus Card ist gültiger Studierendenausweis mit einer festen Gültigkeit während des Studiums, die nach dem Ermessen des Studien- und Infocenters, aber mindestens über die Regelstudienzeit, festgelegt wird. Die Campus Card kann als Zahlungsmittel für Zahlungsfunktionen an der Fachhochschule Neu-Ulm genutzt werden. Die Campus Card gilt gleichzeitig als Bibliotheksausweis; die Nutzungsordnung an bayerischen Bibliotheken bleibt hiervon unberührt. Ferner berechtigt die Campus Card in Verbindung mit der Immatrikulationsbescheinigung zum Erwerb des DING-Semestertickets.
- (3) Der Verlust der Campus Card ist beim Studien- und Infocenter unverzüglich im Rahmen einer eidesstattlichen Erklärung zu melden. Bei Verlust ist ein Ersatz in Verbindung mit einer Gebühr von 25 Euro zu beantragen.
- (4) Die Campus Card ist bei der Exmatrikulation abzugeben. Die Ausgabe von Zeugnissen und Bescheinigungen im Zusammenhang mit der Exmatrikulation erfolgt erst nach Rückgabe der Campus Card.

Teil D: Bestimmungen für Gaststudierende

§16 Immatrikulationsantrag

- (1) Studienbewerber, die einzelne Lehrveranstaltungen an der Fachhochschule Neu-Ulm besuchen wollen, werden gemäß § 1 dieser Satzung als Gaststudierende immatrikuliert. Im Antrag auf Immatrikulation sind die Lehrveranstaltungen anzugeben, für die der Bewerber immatrikuliert werden möchte.
- (2) Die Immatrikulation von Gaststudierenden ist nur soweit möglich, als dadurch das Studium der ordentlich Studierenden und die räumlichen und personellen Gegebenheiten an der Fachhochschule Neu-Ulm nicht beeinträchtigt werden. Eine Immatrikulation für Lehrveranstaltungen, bei denen Labor- oder ähnliche Arbeitsplätze benötigt werden, ist nicht möglich.
- (3) Gaststudierende bedürfen grundsätzlich derselben Qualifikation wie ordentlich Studierende. § 33 Qualifikationsverordnung (QualV) gilt entsprechend.
- (4) Mit dem Antrag auf Einschreibung sind
 1. ein gültiger Lichtbildausweis,
 2. die für den Besuch der Lehrveranstaltung erforderlichen Qualifikationsnachweise gemäß Art. 50 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) i.V.m. § 33 Qualifikationsverordnung,
 3. der Nachweis über die Entrichtung der von der Hochschule festgesetzten Gebühr für das Studium von Gaststudierenden gemäß §2 Abs. 1 Hochschulgebührenverordnung (HSchGebV)vorzulegen.
- (5) § 7 dieser Satzung gilt entsprechend.

§17 Immatrikulation

- (1) Die Immatrikulation erfolgt durch Aushändigung der Campus Card für Gaststudierende und ist auf ein Semester befristet. Der Gaststudierende wird mit der Immatrikulation nicht Mitglied der Fachhochschule Neu-Ulm. Die Immatrikulation soll persönlich erfolgen.
- (2) Die Immatrikulation berechtigt den Gaststudierenden nur zur Teilnahme der im Zulassungsbescheid aufgeführten Lehrveranstaltungen.
- (3) Gaststudierende sind zur Teilnahme an Prüfungen und studienbegleitenden Leistungsnachweisen nicht berechtigt. Ein Studienabschluss kann nicht erreicht werden.
- (4) Art. 46 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) und § 7 dieser Satzung gelten entsprechend.

§18 Exmatrikulation

- (1) Die Immatrikulation von Gaststudierenden endet mit Ablauf des Semesters, für das die Immatrikulation erfolgt ist, oder durch Exmatrikulation.
- (2) Die Exmatrikulation erfolgt auf schriftlichen von Amts wegen nach Abs. 1 oder auf Antrag des Gaststudierendem zu dem im Antrag angegebenen Zeitpunkt.
- (3) Art. 49 Abs. 2 Nr.2 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) gilt entsprechend.

Teil E: Schlussbestimmungen

§19 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit Ihrer Bekanntmachung zum 15.07.2009 in Kraft. Ausgefertigt aufgrund der Hochschulleitung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften - Fachhochschule Neu-Ulm vom 12.08.2009 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung durch die Präsidentin vom 17.08.2009.

Neu-Ulm, den 17.08.2009



Prof. Dr. Uta M. Feser
Präsidentin
Hochschule für Angewandte Wissenschaften
- Fachhochschule Neu-Ulm

Niederlegung: 17.08.2009

Bekanntgabe: 17.08.2009

Tag der Bekanntgabe: 17.08.2009